

Verordnung *Entwurf*
**über die Anpassung des Verwaltungsrechts im Hinblick
auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung**

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege¹;
2. Verordnung vom 21. November 2007 über die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes².

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Mitteilungsverordnung vom 10. November 2004³:

Kurztitel

Aufgehoben

Ingress

gestützt auf Artikel 445 der Strafprozessordnung⁴ (StPO)

2. Verordnung vom 10. November 2004⁵ über die verdeckte Ermittlung (VVE):

Abkürzung des Titels

Betrifft nur den französischen Text

Ingress

¹ SR 312.025

² SR 312.015

³ SR 312.3

⁴ SR ...

⁵ SR 312.81

gestützt auf Artikel 445 der Strafprozessordnung⁶ (StPO)

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur verdeckten Ermittlung nach den Artikeln 286–298 StPO.

² Die Bestimmungen des 4. und des 5. Abschnittes gelten nur für die Strafverfahren des Bundes.

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Akten

Art. 2

¹ Die Akten über den Einsatz nach Artikel 291 Absatz 2 Buchstabe c StPO sind getrennt von den Verfahrensakten so zu führen, dass sie jederzeit eine vollständige und genaue Übersicht über die Tätigkeit der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers ermöglichen. Sie werden bei der Polizei aufbewahrt.

² Wurden verdeckte Ermittlerinnen oder verdeckte Ermittler mit einer Legende ausgestattet oder wurde ihnen Anonymität zugesichert, so sind diejenigen Akten gesondert von den Verfahrensakten aufzubewahren, die über ihre Legenderung oder ihre wahre Identität Auskunft geben könnten.

³ Die Berichte nach Artikel 291 Absatz 2 Buchstabe d StPO und das Protokoll über die Instruktionen nach Artikel 290 StPO gehören zu den Verfahrensakten.

Art. 3 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Antrag der Staatsanwaltschaft

Der Antrag der Staatsanwaltschaft an das Bundesamt für Polizei nach Artikel 295 Absätze 1 und 2 StPO umfasst insbesondere folgende Punkte:

Art. 4 Unterschriftenregelung

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Namen der zeichnungsberechtigten Personen dem Bundesamt für Polizei mit.

² Fehlt eine vorgängige Mitteilung, so ist der Antrag von der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt zu unterzeichnen.

⁶ SR ...

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Bezieht die Staatsanwaltschaft das Geld über das Bundesamt für Polizei, so muss es in Schweizerfranken und im gleichen Betrag an das Bundesamt oder die Nationalbank zurückgegeben werden.

³ Die Staatsanwaltschaft sorgt selber für den Geldwechsel in die von ihr benötigte Währung.

Art. 6 Kosten

Die Kosten für die Präparierung des Geldes sowie weitere mit dem Bezug zusammenhängende Aufwendungen trägt die ersuchende Staatsanwaltschaft.

Art. 12 Weitere Leistungen

¹ Sind während oder nach Beendigung des Einsatzes Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler, der Führungspersonen oder ihrer Angehörigen unerlässlich, so erbringt das Bundesamt für Polizei angemessene Leistungen oder übernimmt die Kosten ganz oder teilweise.

² Hat die anspruchsberechtigte Person die Gefährdung an Leib und Leben durch absichtliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten herbeigeführt oder erhöht worden ist, so kann das Bundesamt für Polizei seine Leistungen angemessen kürzen oder ganz verweigern.

³ Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich für Massnahmen, denen das Bundesamt für Polizei vorgängig zugestimmt hat. Besteht dringender Handlungsbedarf, so kann auf eine vorgängige Zustimmung verzichtet werden.

Art. 13 Abs. 1 und 3

¹ Für den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers eines anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps gemäss Artikel 287 StPO schliesst das Bundesamt für Polizei einen öffentlichrechtlichen Vertrag mit der zuständigen Stelle des In- oder Auslandes ab.

³ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Im Rahmen der Versicherungspolitik des Bundes kann das Bundesamt für Polizei für verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler eines Polizeikorps des Auslandes im Einzelfall insbesondere folgende Versicherungen abschliessen:

² Das Bundesamt für Polizei kann die Kosten für den Abschluss einer Krankenversicherung übernehmen, wenn nach anwendbarem Recht die eingesetzte Person der Versicherungspflicht in der Schweiz untersteht.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.